

Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Vertragsbestandteile sind – bei Unstimmigkeiten in der nachfolgenden Reihenfolge:
 - a) das Auftragschreiben, die Leistungsbeschreibung sowie sämtliche weiteren Anlagen,
 - b) diese allgemeinen und besonderen Vertragsbedingungen
 - c) die allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) - Teil B der Verdingungsordnung für Leistungen (ausgenommen Bauleistungen)Die VOL/B kann im Dienstgebäude des Auftraggebers zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
2. Anderslautende Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil des Vertrages. Abweichungen von den in Nr. 1.1 angegebenen Vertragsbestandteilen - wie auch mündliche Abreden - gelten nur, wenn der Auftraggeber sie schriftlich bestätigt hat. Dies gilt nicht für einen angebotenen Skontoabzug.
3. Der Auftrag wird unter der Bedingung erteilt, dass die Ausführung den Unfallverhütung- und Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entspricht.
4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfordern der Schriftform.
4. Auf diesen Vertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.
4. Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Ansprüche und Rechtsstreitigkeiten ist Görlitz.
4. Kündigung oder Rücktritt

Der Auftraggeber ist über die in § 8 VOL/B geregelten Fälle hinaus berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn

 - a) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nachstehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff. StGB) anbietet, verspricht oder gewährt.
 - b) der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über:
 - Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
 - die zu fordernden Preise,
 - Bindungen sonstiger Entgelte,
 - Gewinnaufschläge,
 - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
 - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
 - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
 - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen.
 - c) der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung nicht ordnungsgemäß nachkommt oder die vom Auftragnehmer abgegebenen Erklärung über die Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung unrichtig war.

- d) der Auftragnehmer die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 10 Tagen - gerechnet ab Bestellausgang des Auftraggebers - an den Auftraggeber zurücksendet oder innerhalb dieser Frist die Lieferung/Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht hat.
- e) der Auftragnehmer sich in Liquidation befindet.
- f) der Auftragnehmer im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen im Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.
- g) der Auftragnehmer seine Pflicht zur Verschwiegenheit oder eine ihm auferlegte Verpflichtung zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit dem erteilten Auftrag bekannt geworden sind, verletzt.

Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält er diese, so hat er ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt. Für die Abwicklung des Vertrages nach Kündigung gilt § 8 Nr. 3 VOL/B.

Sonstige gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere das Recht zur Kündigung nach §§ 314, 626 BGB, bleiben unberührt.

4. Schadenersatz bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund:

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber alle Schäden zu ersetzen, die unmittelbar oder mittelbar durch einen Rücktritt oder eine Kündigung vom Vertrag entstehen. Andere Rechte, als Ansprüche auf Vergütung von in Anspruch genommenen Lieferungen und Leistungen, stehen dem Auftragnehmer aufgrund Kündigung oder Rücktritts nicht zu.

- 4. Der Auftragnehmer erstellt nach erklärter Abnahme der Gesamtleistung eine Rechnung. Die Zahlung der Rechnungen erfolgt binnen eines Monats nach Eingang der prüfaren Rechnung durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Girokonto, wobei für die Rechtzeitigkeit der Tag der Gutschrift des vollständigen Betrages maßgebend ist.
- 5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile hiervon unberührt. Die Parteien werden sich in diesem Fall umgehend auf eine wirksame Ersatzregelung verständigen, die der entfallenden Regelung wirtschaftlich und in ihrer Regelungsabsicht am Nächsten kommt.
- 6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich für den Fall der Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer:
 - 1. bevorzugt Unternehmen der mittelständischen Wirtschaft zu beteiligen, soweit es mit der vertragsgemäßen Ausführung des Auftrags zu vereinbaren ist,
 - 2. Nachunternehmer davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 - 3. bei der Weitergabe von Lieferungen und Dienstleistungen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen der Vergabe - und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) zum Vertragsbestandteil zu machen,
 - 4. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart sind.